

ALLGEMEINE EINKAUF- UND AUFTRAGSBEDINGUNGEN DER AKORN AG

Die Akorn AG (CHE-110.060.866) (die „Akorn“) verpflichtet hiermit den im Bestellformular (einschließlich Anhängen, das „Bestellformular“) benannten Lieferanten (den „Lieferanten“) gemäß den im Folgenden dargelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen“) und gemeinsam mit dem Bestellformular die „Bestellung“), die Materialien, das Zubehör, die Artikel oder Ausstattung (die „Produkte“) entsprechend dem Bestellformular zu liefern und/oder die Leistungen (die „Leistungen“) entsprechend dem Bestellformular zu erbringen. Nichts in dieser Bestellung ist so auszulegen, dass die Akorn daran gehindert wird, Produkte oder Leistungen selbst oder durch Dritte zu beziehen oder die Produkte und Leistungen nicht länger vom Lieferanten zu beziehen.

Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unvereinbarkeit zwischen einer Bestimmung dieser Bestellung und einer Bestimmung einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Akorn und dem Lieferanten (die „Vereinbarung“), sind jeweils die Bestimmungen der Vereinbarung maßgeblich. Sollte keine Vereinbarung bestehen, stellt diese Bestellung die gesamten Absprachen der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unvereinbarkeit zwischen einer Bestimmung der Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen und einer Bestimmung des Bestellformulars sind jeweils die Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen maßgeblich.

Die Annahme dieser Bestellung durch den Lieferanten erfolgt entweder schriftlich, per E-Mail, Fax oder EDI-System, oder indem der Lieferant zum Beispiel, jedoch nicht abschließend, mit der Lieferung beginnt oder Zahlungen gemäß dieser Bestellung entgegennimmt, je nachdem, was zuerst erfolgt. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich von Akorn aberkannt, weist die Akorn hiermit sämtliche abweichende oder ergänzende vom Lieferanten vorgeschlagene Bedingungen ausdrücklich zurück.

1. PREIS, RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNG

(a) **Preis.** Der Preis für die Produkte bezieht sich je nach Anwendbarkeit auf das Nettogewicht der Produkte. Zusätzliche Kosten jeglicher Art, einschließlich solcher für Verpackung oder Verpackungsmaterialien, sind nicht zulässig, es sei denn, diesen Kosten wurde zuvor explizit schriftlich seitens der Akorn zugestimmt. Der Preis für Leistungen umfasst alle Tätigkeiten, die zur Erbringung der in dieser Bestellung vorgesehenen Leistungen erforderlich sind.

(b) **Rechnungsstellung, Zahlung, Abrechnungsstreitigkeiten.** Sofern von der Akorn nicht anders bestimmt, hat der Lieferant der Akorn die Produkte und Leistungen erst in Rechnung zu stellen, sobald die Akorn die Produkte und Leistungen erhalten hat. Sofern auf dem jeweiligen Bestellformular von der Akorn nicht anders bestimmt wurde, beträgt die Zahlungsfrist fünfundvierzig (45) Tage ab Erhalt der entsprechenden Rechnung der Akorn. Die Akorn ist berechtigt, jeden vom Lieferanten geschuldeten Betrag mit jedem gegenüber dem Lieferanten fälligen Betrag zu verrechnen. Die Akorn ist sodann berechtigt, Zahlungen von offenen Rechnungen zurückzubehalten, sofern diese in gutem Glauben bestritten werden. Die Parteien haben in der Folge nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, um eine solche Abrechnungsstreitigkeit beizulegen. Eine solche Abrechnungsstreitigkeit stellt keinen Grund für den Lieferanten dar, seine Leistungen einzustellen. Eine Zahlung durch Akorn führt zu keinem Verzicht auf die Rechte gemäß dieser Bestellung.

2. LIEFERUNG, STORNIERUNG, ÜBERPRÜFUNG, ANNAHME

(a) **Produktlieferung.** Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Produkte entsprechend aller Verpackungsspezifikationen, Versandmethoden und anderer damit zusammenhängender Anforderungen, die in dieser Bestellung aufgeführt werden oder anderweitig schriftlich von Akorn an den Lieferanten kommuniziert wurden, verpackt, verladen und versandt werden. Sollten keine Spezifikationen, Methoden oder Anforderungen bestimmt werden, ist der Lieferant dafür verantwortlich, dass die Produkte so verpackt, verladen und versandt werden, dass Schäden oder Verluste während des Versandes vermieden werden. Sofern

nichts anderes schriftlich von Akorn bestimmt wurde, trägt der Lieferant die Verantwortung für die Fracht und Lieferung bis zu dem im Bestellformular festgelegten Lieferort. Der Lieferant trägt bis zur endgültigen Annahme oder Ablehnung durch Akorn das volle Risiko für Produktverlust und -schaden.

(b) **Zollabfertigung** Für den Versand von Produkten, die in die Vereinigten Staaten importiert werden, hat der Lieferant der Akorn unverzüglich eine Handelsrechnung auszustellen, die die gemäß 19 CFR § 141.86 nötigen Informationen enthält. Der Lieferant bleibt vollumfänglich für die Einhaltung der vertraglichen Pflichten gemäß dieser Bestellung verantwortlich.

(c) **Stornierung**. Die Lieferung der Produkte und/oder Leistungen hat ausnahmslos dem von Akorn bestimmten Lieferdatum oder Lieferzeitplan zu entsprechen. Sollte der Lieferant zu einem Zeitpunkt das Lieferdatum oder den Lieferzeitplan nicht einhalten können, hat er Akorn darüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Dabei sind der Grund für den Verzug und die voraussichtliche Verzugsdauer anzugeben. Falls seitens Akorn gefordert, hat der Lieferant die Produkte in Verzug zu versenden und die zusätzlichen Kosten dafür zu tragen. Akorn behält sich das Recht vor, Bestellungen für nicht gelieferte Produkte oder nicht erbrachte Leistungen teilweise oder gänzlich zu stornieren.

(d) **Überprüfung, Annahme von Produkten und Leistungen**. Alle gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen bedürfen der finalen Überprüfung und Annahme durch die Akorn. Die Annahme von Produkten und Leistungen erfolgt nachdem die gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen durch die Akorn überprüft wurden und festgestellt wurde, dass sie den in dieser Bestellung festgelegten Anforderungen entsprechen. Akorn hat diese Überprüfungen innerhalb einer angemessener Frist (höchstens neunzig (90) Tage) nach Lieferung der Produkte oder Erbringung der Leistungen durchzuführen. Akorn hat dem Lieferanten die Ablehnung eines Produkts aufgrund verborgener Mängel innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Entdeckung mitzuteilen. Sollten die Produkte und Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen, hat der Lieferant unverzüglich (und in jedem Fall innerhalb von dreißig (30) Tagen) auf Anweisung und Wahl der Akorn: (i) die mangelhaften oder nichtkonformen Produkte oder Leistungen zu reparieren, zu ersetzen oder erneut zu erbringen und/oder (ii) alle Liefertätigkeiten im Zusammenhang mit den Produkten oder Leistungen einzustellen und/oder (iii) alle von der Akorn (an den Lieferanten oder Dritte) getätigten Zahlungen für die mangelhaften oder nichtkonformen Produkte oder Leistungen oder für andere Produkte oder Leistungen, die von diesen mangelhaften oder nichtkonformen Produkte oder Leistungen abhängig sind, zurückzuerstatten. Das Vorstehende begründet keinesfalls eine Einschränkung oder einen Ausschluss von Rechten oder Rechtsmitteln, die Akorn nach Gesetz und Billigkeit zustehen.

3. PRÜFUNG

Nach angemessener Fristsetzung durch Akorn, hat der Lieferant die Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Beauftragten des Lieferanten (zusammen "Personal") zu veranlassen, Akorn oder seinen Vertretern, einschließlich seiner externen Prüfern, Zugang zu allen Einrichtungen des Lieferanten (und des Personals des Lieferanten) sowie zu allen Daten und Aufzeichnungen in Bezug auf die Produkte und / oder Leistungen zu gewähren um: (a) die Integrität und Sicherheit der Akorn-Daten zu überprüfen, (b) zu überwachen, dass der Lieferant seinen Pflichten gemäß dieser Bestellung nachkommt, und (c) zu ermöglichen, dass Akorn alle anwendbaren Gesetze einhält. Sollte eine solche Prüfung ergeben, dass der Lieferant Akorn zu viel verrechnet hat, hat der Lieferant Akorn unverzüglich für diese zu viel verrechneten Beträge zu entschädigen. Sollten diese Beträge mehr als fünf Prozent (5%) des ursprünglich rechtmäßig zu verrechnenden Betrags ausmachen, hat der Lieferant Akorn unverzüglich für alle angemessenen Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung zu entschädigen.

4. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Öffentlich nicht zugängliche, vertrauliche oder urheberrechtlich geschützte Informationen der Akorn (einschließlich aber nicht begrenzt auf Spezifikationen, Muster, Pläne, Dokumente, Daten, Geschäftstätigkeiten, Kundenlisten, Preisgestaltung und Finanzinformationen), die dem Lieferanten durch Akorn im Zusammenhang mit der Bestellung offengelegt wurden, sind vertraulich und dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch Akorn kopiert oder offengelegt werden. Es ist dabei unerheblich, ob solche Informationen verbal oder schriftlich von Akorn offengelegt wurden oder elektronisch auf sie zugegriffen wurde. Sodann ist auch unerheblich, ob diese Informationen als „vertraulich“ gekennzeichnet

waren oder nicht. Auf Anfrage der Akorn hat der Lieferant unverzüglich alle Dokumente oder andere Materialien, die er von Akorn erhalten hat, zurückzugeben. Akorn kann für Verletzungen dieses Abschnitts Unterlassungsansprüche geltend machen. Dieser Abschnitt gilt nicht für Informationen, die (a) bereits öffentlich waren, (b) dem Lieferanten zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder (c) der Lieferant rechtmäßig auf nicht vertraulicher Basis über einen Dritten erhalten hat.

5. ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNGEN, GARANTIE UND ZUSICHERUNGEN

(a) **Genehmigungen und die Einhaltung von Gesetzen.** Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass alle Lizenzen, Bewilligungen, Vollmachten, Einverständniserklärungen und Genehmigungen vorliegen, damit die Verpflichtungen gemäß dieser Bestellung erfüllt werden können. Der Lieferant hat alle geltenden Gesetze, Regelungen, Bestimmungen und Verordnungen sowie geltenden Richtlinien der Akorn, einschließlich der Sicherheitsmaßnahmen, zu befolgen. Der Lieferant hat sämtliche Export- und Importgesetze aller Länder, die in den Vertrieb der Produkte und Leistungen involviert sind, zu befolgen. Der Lieferant übernimmt die alleinige Verantwortung für Produktlieferungen, für die eine staatliche Einfuhrabfertigung nötig ist. Zusätzlich hat der Lieferant die in Aufstellung A aufgeführten *Geschäftsbedingungen zu Bestechungsschutz und Anti-Korruption der Akorn Inc. für Drittmittel* einzuhalten.

(b) **Produkte und Leistungen.** Der Lieferant garantiert dafür, dass er und sein Personal über eine angemessene Infrastruktur (einschließlich angemessen ausgerüsteten und genug großen Einrichtungen) sowie ausreichend geschultes und qualifiziertes Personal verfügt, um die Produkte zu liefern und/oder die Leistungen zu erbringen. Der Lieferant erklärt, garantiert und sichert zu, dass seine Leistungen und alle gelieferten Produkte und Leistungen bis achtzehn (18) Monate nach der Lieferung (oder Erbringung): (i) frei von Entwicklungsfehlern, Bearbeitungsschäden und Materialmängeln sind, (ii) den in dieser Bestellung angegebenen Beschreibungen und festgelegten Anforderungen in Art, Menge und Qualität entsprechen, (iii) für den Verwendungszweck geeignet sind, (iv) wie vereinbart funktionieren, (v) frei von Klagen bezüglich widerrechtlicher Verwendung und Forderungen Dritter sind, (vi) sollte es sich um Softwareprodukte handeln, die zum Lieferzeitpunkt aktuellsten, Dritten zur Verfügung stehenden Versionen sind, und (vii) allen anderen Anforderungen dieser Bestellung entsprechen. Der Lieferant erklärt, garantiert und sichert zu, dass seine Leistungen und alle gelieferten Produkte und Leistungen auf unbefristete Zeit nach der Lieferung an Akorn prozess-, lasten- und anspruchsfrei sind.

Ohne die Gültigkeit der voranstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts zu beeinträchtigen, erklärt, garantiert und sichert der Lieferant zu, dass jede chemische Substanz und/oder Zusammensetzung entsprechend der Definition gemäß dem Toxic Substances Control Act (TSCA - Gefahrstoffgesetz), die in den Produkten oder zu deren Herstellung verwendet werden, ordnungsgemäß und gemäß den Bestimmungen des TSCA sowie den damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung) an die United States Environmental Protection Agency (Umweltschutzbehörde der Vereinigten Staaten) gemeldet wurde. Der Lieferant erklärt, garantiert und sichert darüber hinaus zu, dass alle Farbzusatzstoffe, die unter diese Bestellung fallen, vom Lieferanten hergestellt werden und (sofern Farbzusatzstoffvorschriften eine Zertifizierung voraussetzen) aus Chargen stammen, die entsprechend den jeweils geltenden FDCA- (Federal Food, Drug, and Cosmetic Act - Arzneimittelzulassungsgesetz) oder TSCA-Vorschriften zertifiziert wurden.

(c) **Kein Berufsverbot.** Der Lieferant erklärt, garantiert und sichert zu, dass (i) dem Lieferanten kein Berufsverbot durch eine Regierungsbehörde erteilt wurde, (ii) der Lieferant keinem Berufsverbot durch eine Regierungsbehörde unterliegt oder (iii) der Lieferant keinesfalls im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gemäß dieser Bestellung Personen oder Einrichtungen einsetzen wird, denen schon einmal ein Berufsverbot erteilt wurde oder die sich in einem Berufsverbotsverfahren mit einer Regierungsorganisation befinden. Sollte der Lieferant erfahren, dass einer Person oder Einrichtung, die in seinem Namen Leistungen gemäß dieser Bestellung erbringt, ein Berufsverbot erteilt wurde oder sich in einem Berufsverbotsverfahren befindet, hat der Lieferant Akorn darüber unverzüglich zu informieren und der Person oder Einrichtung zu verbieten, Leistungen gemäß dieser Bestellung zu erbringen.

(d) **Verletzung der Geschäftsbedingungen zu Bestechungsschutz und Anti-Korruption.** Der Lieferant hat bisher keine und wird auch in Zukunft keine direkten oder indirekten Zahlungen oder Wertgegenstände anbieten oder dieses Vorgehen genehmigen, um Regierungsbeamte oder andere Personen mit dem Ziel zu beeinflussen, unsachgemäß Geschäfte für Akorn zu gewinnen oder aufrechtzuerhalten oder einen unsachgemäßen geschäftlichen Vorteil zu erzielen. Umgekehrt hat der Lieferant auch keine solchen Zahlungen von anderen Personen oder Einrichtungen angenommen und wird dies auch in Zukunft nicht tun.

(e) **Genehmigung.** Die Ausführung, Lieferung und Erfüllung dieser Bestellung ist ordnungsgemäß durch den Lieferanten, seine Führungskräfte und Geschäftsführer genehmigt. Die Bestellung stellt eine gültige und verbindliche Verpflichtung des Lieferanten dar.

6. ENTSCHÄDIGUNG

Im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang hat der Lieferant die Akorn und ihre Vertreter (zusammen die „Entschädigungsberechtigten“) gegenüber jeglichen Verlusten, Verletzungen, Todesfällen, Schäden, Haftungen, Ansprüchen, Mängeln, Klagen, Urteilen, Zinsen, Schiedssprüchen, Strafen, Bußgeldern, Kosten oder Aufwendungen, einschließlich angemessener Anwaltskosten und Honorare sowie der Kosten für die Durchsetzung des Rechts auf Schadenersatz gemäß dieser Bestellung und der Kosten für die Geltendmachung von Versicherungsansprüchen (zusammen die „Verluste“), die im Zusammenhang mit (i) Produkten oder Leistungen, die den vereinbarten Spezifikationen nicht entsprechen, und/oder (ii) der Fahrlässigkeit oder dem vorsätzlichen Fehlverhalten des Lieferanten oder dessen Vertragsverletzung entstehen, zu verteidigen und schad- und klaglos zu halten.

Der Lieferant hat den Entschädigungsberechtigten stetig und vollständig über den Status solcher Prozesse, Verhandlungen oder Vergleiche bezüglich einer Klage, einer Forderung oder eines Verfahrens zu informieren. Die entschädigte Partei ist berechtigt, an solchen Prozessen, Verhandlungen und Vergleichen mit einem eigens ausgewählten Rechtsbeistand und auf eigene Kosten teilzunehmen. Der Lieferant darf einer Forderung nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Entschädigungsberechtigten nachkommen.

7. VERSICHERUNG

Während der Laufzeit der Bestellung und für einen Zeitraum von achtzehn (18) Monaten danach hat der Lieferant auf eigene Kosten einen vollständigen Versicherungsschutz in der Höhe eines Betrags aufrechtzuerhalten, der sowohl den Lieferanten als auch Akorn vor jeglichen Forderungen schützt, die infolge der Leistungserbringung des Lieferanten gemäß dieser Bestellung entstehen könnten. Eine solche Versicherung hat unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die allgemeine Betriebshaftpflicht (einschließlich Produkthaftpflicht) sowie Arbeitsunfall-, Automobil- und Lastwagenhaftpflicht abzudecken. Auf Wunsch der Akorn, hat der Lieferant Akorn einen Versicherungsnachweis für den in dieser Bestellung festgelegten Versicherungsschutz vorzulegen. Die Akzeptanz eines solchen Nachweises durch Akorn bedeutet nicht automatisch, dass Akorn den Versicherungsschutz für angemessen befindet.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Ungeachtet der Form (z.B. Vertrag, unerlaubter Handlung oder anderweitig), in welcher eine Klage eingereicht oder ein Prozess eingeleitet wird, sind weder die Akorn noch ihre verbundenen Unternehmen für Folgeschäden, Nebenkosten, direkte, indirekte, spezielle sowie andere Schäden, Bußzahlungen oder für den entgangenen Gewinn, ob vorhersehbar oder nicht, haftbar, sofern diese auf Ansprüchen des Lieferanten oder einer anderen Partei basieren, die aufgrund einer Garantieverletzung oder eines Verstoßes gegen die ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungspflicht, einer Vertragsverletzung, einer Falschdarstellung, einer fahrlässigen Handlung, einer Gefährdungshaftung, eines Rechtsmittels, das seinen vornehmlichen Zweck verfehlt hat, oder anderweitig entstanden sind. Ungeachtet der Form (z. B. Vertrag, unerlaubter Handlung oder anderweitig), in welcher eine Klage eingereicht oder ein Prozess eingeleitet wird, haftet Akorn oder seine verbundenen Unternehmen in keinem Fall für Schäden oder Verluste, die

insgesamt die Höhe der bezahlten Kosten übersteigen, die Akorn für diejenigen Produkte oder Leistungen bezahlt hat, die diese einzelnen Schäden und Verluste oder mehrere zusammenhängende Schäden und Verluste hervorgerufen haben.. Dieser Abschnitt kommt nur dann nicht zur Anwendung, wenn und soweit das anwendbare Recht ausdrücklich eine Haftung trotz des vorstehenden Haftungsausschlusses und der vorstehenden Haftungsbegrenzung vorsieht.

9. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

(a) **Laufzeit.** Die Laufzeit dieser Bestellung beginnt mit der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten und dauert über die Abnahme der Leistungen und Produkte durch Akorn, wie in dieser Bestellung festgelegt und vorbehaltlich verborgener Mängel, hinweg an.

(b) **Kündigung.** Die Akorn behält sich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Frist von nicht weniger als 90 Tagen vor dem angegebenen Lieferdatum Bestellungen zu stornieren, die Menge zu reduzieren und/oder Lieferdaten zu ändern, ohne dass dafür Strafen, Gebühren, Aufwendungen oder sonstige Verbindlichkeiten für die Akorn anfallen.

10. GEISTIGES EIGENTUM

Für alle Arbeitserzeugnisse und -ergebnisse, die gemäß dieser Bestellung durch die Erbringung von Leistungen entstehen, die gemäß 17 U.S.C. § 101 als „Lohnarbeit“ gelten (im Folgenden als „Erzeugnisse“ bezeichnet), übertragen der Lieferant und das Personal des Lieferanten hiermit, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, alle Eigentumsrechte sowie alle Rechte an Eigentums- und Nutzungsansprüchen, einschließlich aller Patente, Urheberrechte und Marken, Geschäftsgeheimnisse und sämtliches geistiges Eigentum („Rechte an geistigem Eigentum“), an und für solche Arbeitserzeugnisse und -ergebnisse an die Akorn. Der Lieferant hat die Akorn unverzüglich über ihm bekannte Erzeugnisse zu informieren. Akorn ist der alleinige Eigentümer solcher Erzeugnisse und erhält und besitzt alleinig das Recht an dem damit zusammenhängenden geistigen Eigentum. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gelten die Eigentumsrechte der Akorn nicht für folgende Elemente (zusammen das „Lieferanteneigentum“): (i) jegliche Methodologien, Analysemethoden, Ideen, Konzepte, Fachkenntnisse, Modelle, Tools, Techniken, Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungswerte oder andere Materialien oder Eigentum, die vor Beginn der Leistung dem Lieferanten gehörten oder von ihm lizenziert wurde; (ii) jegliche Optimierungen oder anderweitigen Anpassungen eines der vorstehenden Elemente, die der Lieferant während der Erbringung der Leistung, jedoch ohne die Verwendung von vertraulichen Informationen oder geistigem Eigentum der Akorn durchführt, oder (iii) alle Rechte an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit den in den vorstehenden Bestimmungen (i) und (ii) beschriebenen Elementen. Alle Rechte, Eigentums- und Nutzungsansprüche an und in Bezug auf das Lieferanteneigentum sind und bleiben im Besitz des Lieferanten, und der Lieferant hat bezüglich des Lieferanteneigentums keinerlei Einschränkungen zu erleiden. Sofern jedoch Lieferanteneigentum in einem der Erzeugnisse integriert oder verkörpert wird, gewährt der Lieferant der Akorn und ihren verbundenen Unternehmen hiermit ein dauerhaftes, unwiderrufliches, weltweites, gebührenfreies und nicht-exklusives Nutzungsrecht, einschließlich des Rechtes der Vergabe von Unterlizenzen, um (A) solches Lieferanteneigentum ausschließlich als Bestandteil solcher Erzeugnisse oder im Zusammenhang mit solchen Erzeugnissen oder abgeleiteten Arbeiten auf Grundlage solcher Erzeugnisse zu verwenden und (B) solches Lieferanteneigentum ausschließlich insoweit anzupassen, als diese Anpassungen im Zuge der Schaffung abgeleiteter Arbeiten auf Grundlage solcher Erzeugnisse nötig sind.

11. ALLGEMEINES

(a) **Verwendung der Akorn-Marke / des Akorn-Namens, Werbung.** Unter Vorbehalt des anwendbaren Rechts darf der Lieferant ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Akorn keine Pressemitteilung oder anderes Werbematerial herausgeben oder eine Präsentation in Bezug auf die Existenz oder die Bedingungen und Konditionen dieser Bestellung halten. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Akorn keine Namen, Handelsnamen, Servicemarken, Warenzeichen, Handelsaufmachungen oder Logos der Akorn verwenden oder veröffentlichen oder Akorn als einen seiner Kunden identifizieren.

(b) **Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Alle Angelegenheiten, die sich aus oder in Verbindung mit dieser Bestellung ergeben, sind gemäß den Gesetzen des Bundesstaates New York der Vereinigten Staaten von Amerika, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen, auszulegen und zu interpretieren. Alle Verfahren und Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Bestellung ergeben, sind in einem einzelstaatlichen oder Bundesgericht des Bundesstaates New York vorzubringen.

(c) **Beziehung der Parteien.** Der Lieferant ist nicht als Partner, Teilhaber, Bevollmächtigter, Angestellter oder Vertreter der Akorn anzusehen. Der Lieferant bleibt in jeglicher Hinsicht ein unabhängiger Auftragnehmer. Dies gilt auch im Sinne des Occupational Safety and Health Act (Bundesgesetz für Arbeitssicherheit und -Gesundheit) oder eines äquivalenten Gesetzes auf bundesstaatlicher Ebene. Die Angestellten der beiden Parteien sind keinesfalls als „entsandte“ Arbeiter der jeweils anderen Partei anzusehen.

(d) **Abtretung und Unterverträge.** Es ist dem Lieferanten untersagt, diese Bestellung oder jegliche Rechte und Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Akorn abzutreten oder unterzugeben. Der Lieferant darf keine seiner Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten gemäß dieser Bestellung an Dritte delegieren oder untervergeben, ohne dass Akorn dem vorher schriftlich zustimmt. Die Delegation der Verantwortlichkeiten befreit den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen gemäß dieser Bestellung.

(e) **Höhere Gewalt.** Keine der Parteien haftet für eine Nichterfüllung oder einen Verzug in der Leistungserbringung, sollte sich diese Nichterfüllung oder dieser Verzug aufgrund von Ursachen ereignen, die sich außerhalb der Kontrolle jeweiligen Partei befinden. Dazu gehören unter anderem Ereignisse höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Fluten, schwere Stürme, Erdbeben, Unruhen, Aussperrungen, Ausschreitungen, Beschlüsse eines Gerichts oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde, Embargos, Regierungshandlungen, Kriege (erklärt oder nicht), terroristische Handlungen oder ähnliche Ursachen („Ereignisse höherer Gewalt“). Um Missverständnissen vorzubeugen, sei erwähnt, dass Preisanstiege für Rohmaterialien und deren Nichtverfügbarkeit keine Ereignisse höherer Gewalt darstellen. Sollte ein Ereignis höherer Gewalt eintreten, hat die Partei, deren Leistungserbringung daraufhin verhindert oder verzögert wird, die andere Partei unverzüglich darüber zu informieren. Die betroffene Partei kann daraufhin (a) die Leistungserfüllung aussetzen und den Zeitraum für die Erfüllung verlängern oder (b) den unerfüllten Teil dieser Bestellung teilweise oder gänzlich stornieren.

(f) **Salvatorische Klausel.** Sollte ein zuständiges Gericht eine der Bestimmungen dieser Bestellung teilweise oder gänzlich für rechtskräftig nicht durchsetzbar erachten, ist diese nicht durchsetzbare Bestimmung entsprechend teilweise oder gänzlich zu streichen. Die Gültigkeit der restlichen Bestellung bleibt davon unberührt. In einem solchen Fall haben die Parteien gemeinsam nach Treu und Glauben zu versuchen, eine solche nicht durchsetzbare Bestimmung dieser Bestellung durch eine durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der Aussage der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

(g) **Verzichtserklärung, teilweise Ungültigkeit.** Das Versäumnis von Akorn, in jedem Fall auf der strikten Einhaltung einer Bestimmung dieser Bestellung durch den Lieferanten zu bestehen, ist nicht als ein dauerhafter Verzicht auf die Leistungserbringung oder als Verzicht auf eine andere Bestimmung dieser Bestellung oder einer anderen Vereinbarung auszulegen. Sollte eine der Bestimmungen dieser Bestellung von einer für diese Bestellung zuständigen Regierungsbehörde für rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so bleibt die Gültigkeit der restlichen Bestellung davon unberührt.

(h) **Überschriften.** Überschriften in dieser Bestellung dienen ausschließlich einer leichteren Orientierung und Bezugnahme. Sie bilden keinen Bestandteil dieser Bestellung und haben keinerlei Einfluss auf deren Aussage.

[Ende der Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen]

AUFSTELLUNG A

Geschäftsbedingungen zu Bestechungsschutz und Anti-Korruption der Akorn Inc. für Drittmittler

Diese Anlage ist ein Anhang und hiermit Bestandteil der Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen. Sofern die Bedingungen dieser Anlage den Bedingungen der Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen widersprechen, sind die Bedingungen dieser Anlage maßgeblich.

DER LIEFERANT akzeptiert diese *Geschäftsbedingungen zu Bestechungsschutz und Anti-Korruption der Akorn AG für Drittmittler* und stimmt zu, diese vollständig einzuhalten.

1. Einhaltung des Bestechungsschutzes. DER LIEFERANT hat alle geltenden Gesetze und Verordnungen bezüglich Bestechungsschutz und Anti-Korruption einzuhalten. Dies umfasst unter anderem (falls anwendbar) das US Foreign Corrupt Practices Act (US-Korruptionsschutzgesetz) und das UK Bribery Act (UK-Bestechungsgesetz) aus dem Jahre 2010 (gemeinsam die „**Bestechungsschutzgesetze**“).

2. Vertreter. DER LIEFERANT hat sicherzustellen, dass alle seine Subunternehmer (falls zutreffend), Anteilseigner (falls zutreffend), Führungskräfte, Geschäftsführer, Berater, Vertreter und andere Personen und Einrichtungen, die in seinem Namen im Zusammenhang mit den Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen agieren (gemeinsam die „**Vertreter**“), dies unter Einhaltung der Bedingungen dieser Anlage (den „**Bestechungsschutzbedingungen**“) tun. DER LIEFERANT trägt die Verantwortung dafür, dass Vertreter die Bestechungsschutzbedingungen einhalten und erfüllen. Er ist gegenüber der AKORN direkt für Verletzungen der Bestechungsschutzbedingungen durch die Vertreter haftbar.

3. Unangemessenes Verhalten. DER LIEFERANT hat im Zusammenhang mit den Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen oder anderen Geschäftsvorgängen der AKORN keinerlei Zahlungen zu tätigen, Geschenke, Angebote oder Versprechungen zu machen oder die Übergabe von Geldbeträgen, Wertgegenständen oder irgendwelchen anderen unangemessenen Anreizen oder ungerechtfertigten Vorteilen für folgende Personengruppen freizugeben:

- i. Regierungsbeamte oder nahe Familienangehörige von Regierungsbeamten,
- ii. Personen oder Einrichtungen oder
- iii. andere Personen oder Einrichtungen, wobei anzunehmen ist, dass die Zahlung oder der Wertgegenstand teilweise oder gänzlich einem Regierungsbeamten oder einer anderen Person oder Einrichtung direkt oder indirekt angeboten oder versprochen wird,

um:

- i. eine Handlung oder Entscheidung dieses Regierungsbeamten oder einer solchen Person oder Einrichtung in dessen/deren amtlicher Funktion zu beeinflussen, einschließlich der Entscheidung, eine Handlung im Ermessensspielraum der Person oder unter Verletzung seiner/ihrer rechtmäßigen Pflichten oder der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben auszuführen oder zu unterlassen;
- ii. einen solchen Regierungsbeamten oder solche Person oder Einrichtung dazu zu veranlassen, sein/ihr Einflussvermögen oder seine/ihre Position innerhalb der Regierungsbehörde oder eine andere Person oder Einheit dazu zu nutzen, eine Handlung oder Entscheidung zu beeinflussen;

um für AKORN oder DEN LIEFERANTEN Geschäfte zu gewinnen oder aufrechtzuerhalten, ihnen Geschäfte zuzuspielen oder einen ungerechtfertigten Vorteil für sie zu erzielen.

DER LIEFERANT hat darüber hinaus keine Bestechungsgelder, ungerechtfertigten Vorteile oder ähnliche unangemessenen Anreize für sich selbst oder für Dritte unter der Maßgabe zu erbitten, einzufordern oder zu akzeptieren, dass er oder ein solcher Dritter eine Handlung im Zusammenhang mit seinen offiziellen Pflichten ausführt oder unterlässt, welche im Konflikt zu seinen Pflichten stehen oder seiner Geheimhaltung bedürfen.

4. Richtlinien und Verfahren. DER LIEFERANT hat während der Laufzeit der Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen angemessene Richtlinien, Verfahren und Kontrollmechanismen einzuführen und zu pflegen, um die Einhaltung dieser Bestechungsschutzbedingungen sicherzustellen. Dazu gehören mindestens Richtlinien und Verfahren zur Vermeidung von Bestechung, Buchführung über finanzielle Transaktionen, Sorgfalt im Umgang mit Dritten und entsprechende Personalschulungen. DER LIEFERANT hat solche Richtlinien und Verfahren gegebenenfalls durchzusetzen.

5. Schulung. DER LIEFERANT hat, sofern AKORN dies wünscht, an Schulungen zur Einhaltung des Bestechungsschutzes teilzunehmen. AKORN hat das Recht, solche Schulungen DES LIEFERANTEN selbst anzubieten oder einen Drittanbieter damit zu beauftragen.

6. Bescheinigung. AKORN hat das Recht, von Zeit zu Zeit, jedoch nicht öfter als einmal jährlich, eine Bescheinigung die der hier im ANHANG 1 beigefügten Bescheinigung im Wesentlichen in der Form gleicht, vom LIEFERANTEN zu verlangen. Die Bescheinigung ist von einem bevollmächtigten Vertreter DES LIEFERANTEN zu unterzeichnen und bestätigt, dass DER LIEFERANT und alle seine Vertreter alle Bestechungsschutzbedingungen einhalten.

7. Buchprüfung. DER LIEFERANT hat Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die in angemessen detaillierter Weise alle Aufwendungen aufführen, die ihm in Verbindung mit den Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen anfallen. AKORN kann gegebenenfalls angemessene Schritte einleiten, um die Einhaltung der Bestechungsschutzbedingungen durch DEN LIEFERANTEN zu überprüfen. AKORN hat höchstens einmal jährlich das Recht, auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen eine Buchprüfung aller Bücher und Aufzeichnungen DES LIEFERANTEN, die im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bestechungsschutzbedingungen stehen, durchzuführen oder von einer Drittpartei durchführen zu lassen. Solche Unterlagen beinhalten unter anderem: (i) Unterlagen in Bezug auf die Leistungen gemäß den Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen, (ii) Rechnungen und Kostenerstattungsanträge und (iii) Zahlungen oder Leistungen, die DER LIEFERANT von Drittparteien im Zuge der Erbringung von Leistungen gemäß diesen Geschäftsbedingungen erhält.

8. Verstoß. DER LIEFERANT hat AKORN unverzüglich über Entwicklungen zu informieren, die dazu führen, dass die in dieser Anlage gemachten Erklärungen nicht länger vollständig oder zutreffend sind. DER LIEFERANT hat AKORN unverzüglich über Anfragen oder Forderungen im Hinblick auf unrechtmäßige oder verdächtige Zahlungen oder andersartige Vorteile zu informieren, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gemäß den Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen an DEN LIEFERANTEN herangetragen werden. Sollten AKORN zu irgendeinem Zeitpunkt glaubhafte Beweise dafür vorliegen, dass DER LIEFERANT oder einer seiner Vertreter gegen die Bestechungsschutzbedingungen verstoßen hat, so hat AKORN das Recht, alle fälligen Zahlungen gemäß den Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen auszusetzen, so lange den glaubhaften Beweisen nachgegangen wird. Sollte AKORN DEN LIEFERANTEN in gutem Glauben darum bitten, hat DER LIEFERANT mit den Untersuchungen der AKORN zu kooperieren, um zu ergründen, ob eine solcher Verstoß vorliegt. Sollte AKORN begründet und in gutem Glauben feststellen, dass ein solcher Verstoß vorliegt, hat sie das Recht, die Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen unverzüglich zu kündigen. Es werden demnach keinerlei Zahlungen fällig, mit Ausnahme der Zahlungen für rechtmäßig und ordnungsgemäß gemäß den Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen erbrachte Leistungen.

9. Entschädigung. DER LIEFERANT hat AKORN und ihre Führungskräfte und Geschäftsführer, Angestellten, Bevollmächtigte, verbundenen Unternehmen und berechtigten Zessionare (gesamt die „**zu entschädigende Partei**“) für jegliche Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten, Ausfälle, Forderungen, Klagen, Urteile, Regulierungen, Zinsen, Schiedssprüche, Strafen, Bußgelder, Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Anwaltskosten, die der zu entschädigenden Partei entstehen, zu entschädigen, sofern diese aufgrund eines Verstoßes gegen die Bestechungsschutzbedingungen durch DEN LIEFERANTEN oder einen seiner Vertreter entstehen.

10. Definitionen. In diesen Geschäftsbedingungen zu Bestechungsschutz und Anti-Korruption der Akorn Inc. für Drittmittler gelten folgende Definitionen:

a. „**Ein naher Familienangehöriger**“ meint (i) den Ehepartner/die Ehepartnerin einer Person, (ii) die (angeheirateten) Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder, Neffen, Nichten, Tanten, Onkels und Cousins und Cousinen ersten Grades einer Person, (iii) die Ehepartner/innen einer der Personen in den Unterkategorien (i) und (ii); und (iv) alle, die mit der Personen einen gemeinsamen Haushalt teilen.

b. „Eine Regierungseinrichtung“ meint (i) eine nationale, bundesstaatliche, staatliche oder lokale Regierungs- oder Justizbehörde (einschließlich jeweils aller Behörden, Abteilungen oder Unterabteilungen dieser Regierung), und alle Regierungseinrichtungen oder -abteilungen, (ii) eine politische Partei, (iii) ein Geschäftsunternehmen, das von einer der in den Unterkategorien (i) und (ii) aufgelisteten Einrichtungen gesteuert wird oder sich im Besitz dieser befindet (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, offiziell ernannte Sachverständige, Übersetzer oder Dolmetscher sowie Schiedsmänner), oder (iv) eine internationale Organisation, wie die Vereinten Nationen oder die Weltbank.

c. „Ein Regierungsbeamter“ meint (i) einen Leiter, Beamten, Angestellten, Bevollmächtigten oder Vertreter (einschließlich gewählter, nominiertes oder ernannter Leiter, Beamten, Angestellten, Bevollmächtigten oder Vertreter) einer Regierungseinrichtung, oder jemanden, der auf andere Weise in amtlicher Funktion im Namen einer Regierungsbehörde handelt, (ii) eine politische Partei, Parteifunktionäre oder Angestellte einer politischen Partei, (iii) einen Kandidaten für ein öffentliches oder politisches Amt, (iv) ein Mitglied einer Königs- oder Herrscherfamilie, oder (v) einen Bevollmächtigten oder Vertreter einer der in den Unterkategorien (i) bis (iv) aufgelisteten Personen.

AUFSTELLUNG A – ANHANG 1

BESCHEINIGUNG DER EINHALTUNG DES BESTECHUNGSSCHUTZES

Gemäss der Aufstellung A der Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen zwischen der Akorn AG und _____ vom _____ bestätigt die unterzeichnende Person hiermit, dass:

1. dass DER LIEFERANT die Anforderungen und Verbote der gültigen Bestechungsschutzgesetze sowie der Geschäftsbedingungen zu Bestechungsschutz und Anti-Korruption der Akorn Inc. für Drittmittler (Aufstellung A) kennt und versteht.
2. DER LIEFERANT und seine Vertreter die Bestechungsschutzgesetze und die Bestechungsschutzbedingungen der Geschäftsbedingungen zu Bestechungsschutz und Anti-Korruption der Akorn Inc. für Drittmittler (Aufstellung A) vollständig einhalten.
3. Gebührender Untersuchung der Vertreter zufolge ist weder DER LIEFERANT noch sind seine Vertreter (a) Regierungsbeamte oder (b) haben eine persönliche, geschäftliche oder andersartige Beziehung oder Verbindung zu einem Regierungsbeamten oder nahen Familienangehörigen eines Regierungsbeamten, der eventuell für Geschäftstätigkeiten der AKORN oder ihrer Drittmittler verantwortlich ist oder diese überwacht. Ausgenommen sind solche Beziehungen oder Verbindungen, die der AKORN zuvor schriftlich offengelegt wurden.
4. DER LIEFERANT versteht und stimmt zu, dass eine falsche Bescheinigung Grund für AKORN bietet, die Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen sowie jegliche anderen Geschäftsbeziehungen und geschäftlichen Vereinbarungen unverzüglich zu kündigen. DER LIEFERANT hat die AKORN unverzüglich davon zu unterrichten, (a) sollten sich Entwicklungen ereignen, die die hierin bescheinigten Aussagen unvollständig oder fehlerhaft werden lassen, oder (b) sollte er davon erfahren, darüber informiert werden oder vermuten, dass ein Verstoß gegen die Bestechungsschutzbedingungen und/oder Bestechungsschutzgesetze vorliegt, der entweder die Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen oder die AKORN betrifft.

ZU URKUND DESSEN hat die unterzeichnende Person diese Bescheinigung der Einhaltung des Bestechungsschutzes im Namen des Drittmittlers _____ am _____, 20 .

Von:

Name:

Titel: